

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
der Grundschule am Schloss
der Alten Hansestadt Lemgo e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule am Schloss der alten Hansestadt Lemgo e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Lemgo-Brake verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist Förderung der Jugendhilfe an der Grundschule am Schloß.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Stärkung und Förderung des Bildungsangebotes, Beschaffung von Lehr-, Lern-, Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen, einschließlich Wartung und Pflege, der Grundschule am Schloß. Weiterhin durch Ausstattung des Computerbereiches, Außendarstellung der Schule, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule am Schloß. Beschaffung von Spielgeräten, Gestaltung des Außengeländes und des Schulgebäudes der Grundschule am Schloß. Ebenso durch ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler der Grundschule am Schlo, bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen, Klassenfahrten oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können. Förderung von Anschaffungen für die Schulbibliothek, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Workshops, Veranstaltungen von Schul- und Sportfesten, Wettbewerben u.ä. der Grundschule am Schloß.

§ 2

Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ausgabenerstattung

Ausgaben für Porto, Papier, Kopien, Drucksachen, die Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können erstattet werden. Dieses gilt auch für Ausgaben, die im Rahmen von Schulfesten, Tagen der offenen Tür, Sportveranstaltungen der Grundschule am Schloß anfallen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Eltern von Schülern und ehemaligen Schülern der Schule
- b) Angehörige und ehemalige Angehörige des Lehrerkollegium der Schule
- c) ehemalige Schüler
- d) sonstige Personen und Personenvereinigungen, die gewillt sind, sich im Sinne dieser Satzung (§1) zu betätigen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie endet durch die schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird oder durch Ausschluss, über welchen der Vorstand beschließt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder länger als ein Jahr keinen Beitrag bezahlt. Gegen diesen Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Zu a)

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf dieser Versammlung ist vom Vorsitzenden der Geschäftsbericht und vom Schatzmeister der Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr min. einen Kassenprüfer, i.d.R. sollen es zwei sein. Eine erneute Bestimmung als Kassenprüfer, nach Ablauf des Jahres, ist möglich, darf aber nicht mehr als drei mal hintereinander erfolgen. Nach einem Jahr Unterbrechung ist eine erneute Bestimmung möglich.. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, durch einfache Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Zu b)

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandmitglieder vertreten, wobei der 1. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt ist, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister jedoch jeweils zu zweit.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,

ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Konten des Vereins darf auch Einzelverfügungsberechtigung erteilt werden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

§ 7

Zuständigkeit für die Mittelverwendung

Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, er muss sich dabei an den Vereinszweck nach § 1, die Mittelverwendung nach § 3 und die Zuständigkeiten nach § 7 richten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über Ausgaben im Rahmen der Satzung bis 150,00 € darf jedes Vorstandsmitglied alleine entscheiden. Der erste Vorsitzende darf bis 300,00 € alleine entscheiden.

Diese Regelung gilt nicht für Zuschüsse zu Klassenfahrten, hier muss der Vorstand unabhängig vom Betrag mit einfacher Mehrheit entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.

In sozialen Notfällen können einzelne Schüler, auf Antrag der Eltern, einen Zuschuss zu Klassenreisen oder -fahrten erhalten. Der Zuschuss darf 50 % der Reisekosten des Teilnehmers, maximal 75 € nicht überschreiten. Zuschüsse vom Sozialamt, staatlichen und sozialen Trägern etc. sind im Vorfeld zu beantragen.

§ 8

Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

Der Beitrag ist jährlich zum 31.01. zu entrichten. Bei Erteilung eines Sepa-Mandats wird der Beitrag im Laufe des Kalenderjahres eingezogen.

§ 9

Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12

Verwendung der Mittel bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Lemgo, zwecks Verwendung für Jugendhilfe an der Grundschule am Schloss in Lemgo.

Lemgo, 12.02.2016

Beschlossen auf der Hauptversammlung vom 21.06.2016